



GZ: 131-9/058-2019/Pro/fra

Betreff: Dipl.-Ing. Köhldorfer Peter, Mühldorf 142, 8330 Feldbach;
Errichtung eines Zu- und Umbaues einer Gaupe,
eines Türausbruches und einer Brüstungsmauererhöhung
auf den Grundstücken Nr. 172/3 und 188/4
der KG 62137 Mühldorf und der KG 62111 Feldbach
(Mühldorf 142, 8330 Feldbach)
Bauakt-Nr. 20190108 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 27.08.2019

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Dipl.-Ing. Köhldorfer Peter, Mühldorf 142, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 19.08.2019 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zu- und Umbaues einer Gaupe, eines Türausbruches und einer Brüstungsmauererhöhung auf den Grundstücken Nr. 172/3 und 188/4 der KG 62137 Mühldorf und der KG 62111 Feldbach beim bestehenden Objekt in Mühldorf 142, 8330 Feldbach, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 12.09.2019, um 10.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Mühldorf 142) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Manfred Promitzer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Fax: 03152/2202-219

Email: franke@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühl Dorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.